

Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport

betreffend das Gesetz über die Landesmusikschulen und die Förderung von Musikschulen der Gemeinden in Oberösterreich (O. ö. Musikschulgesetz)

(L - 236/13 - XXI)

1. Das kulturelle Leben in den Gemeinden wird maßgeblich von den Musikschulen mitgeprägt. Der Einfluß der Musikschulen beginnt schon bei den Kindern, die durch Singschule und Blockflötenkurse zur Musik geführt werden. Die Musikschulen bilden Instrumentalisten und Sänger aus, die in Chören, Kammermusik- und Hausmusikgruppen, Kapellen und Orchestern mitwirken. Besonders Begabte werden für das Studium an musikalischen Lehranstalten höherer Ordnung vorbereitet. Schließlich wird ein großer Kreis von Laien angeregt, Konzerte und Opernaufführungen zu besuchen und die Darbietungen verstehen und beurteilen zu lernen.

Im Interesse einer möglichst großen Breitenwirkung der musikalischen Unterweisung und im Interesse der Chancengleichheit musikalisch Begabter muß die öffentliche Hand auf dem Gebiet der Musikschulen tätig werden und für diese bedeutende kulturelle Aufgabe die entsprechenden organisatorischen, personellen und finanziellen Vorkehrungen treffen.

2. Die Erteilung des Musikunterrichts verfolgt auch sehr wesentliche pädagogische und volkserzieherische Ziele. Davon ausgehend hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. Nr. 2670/1954 festgestellt, daß die Angelegenheiten des Musikunterrichts an öffentlichen oder privaten Lehranstalten aller Art unter den (damaligen) Kompetenztatbestand „Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesen“ fielen. Die sogenannte Schulverfassungsnovelle BGBl. Nr. 215/1962 hat aus diesem einheitlichen Tatbestand die selbständigen Kompetenztatbestände „Schulwesen“, „Erziehungswesen“ und „Angelegenheiten der Volksbildung“ geschaffen (Erk. des VfGH. Slg. Nr. 6407/1971).

Die hoheitliche Regelung des Musikschulwesens fiel daher,

- a) soweit es sich um Schulwesen handelt, nach der Generalklausel des Art. 14 Abs. 1 B-VG. 1929 in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes,
- b) soweit es sich allenfalls um Angelegenheiten der Volksbildung handelt, in die gemeinsame Kompetenz des Bundes und der Länder in Form der paktierten Gesetzgebung (Art. VIII der „Schulverfassungsnovelle“ BGBl. Nr. 215/1962 in Verbindung mit § 42 des Übergangsgesetzes 1920).

Das Land hat daher keine oder jedenfalls keine alleinige Kompetenz zur hoheitlichen Regelung des Musikschulwesens. Es ist aber verfassungsrechtlich zulässig, ein auf Art. 17 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 B-VG. 1929 gestütztes Landesgesetz zu erlassen, das privatrechtliche Angelegenheiten in bezug auf Musikschulen regelt. Gewiß ist bei der Gebrauchnahme von Art. 17 B-VG. 1929 Zurückhaltung zu üben, da es ansonsten zu einer Aushöhlung der im B-VG. 1929 vorgesehenen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern kommen könnte. Gegen solche privatwirtschaftliche Gesetze ist aber zumindest dort verfassungspolitisch nichts einzuwenden, wo die nach der hoheitlichen Kompetenzverteilung zuständige Gebietskörperschaft schlüssig erkennen läßt, daß das betreffende Gebiet kein Schwerpunkt ihrer legislativen und finanziellen Vorhaben ist.

3. Zur Vorgeschichte des vorliegenden Gesetzesvorschlages ist folgendes festzuhalten:

- a) Mit Schreiben vom 15. Juli 1975 hat das Amt der o. ö. Landesregierung den Entwurf eines O. ö. Musikschulförderungsgesetzes zur Begutachtung versendet, der nach dem Vorbild des Privatschulgesetzes des Bundes (vgl. dessen §§ 17 bis 21) eine Förderung des Musikschulwesens vor allem durch Zuweisung von Landeslehrern als sogenannte lebende Subventionen an Musikschulen von Gemeinden vorsah.

Im Begutachtungsverfahren wurden gegen die Konstruktion der lebenden Subventionen Bedenken bezüglich der praktischen Durchführung einer solchen Regelung geäußert.

- b) Mit Schreiben vom 26. März 1976 hat das Amt der o. ö. Landesregierung einen neugefaßten Gesetzentwurf (O. ö. Landesmusikschulgesetz) zur Begutachtung versendet, der die Führung von Musikschulen durch das Land Oberösterreich selbst vorsah. Voraussetzung der Errichtung einer Landesmusikschule sollte eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Sitzgemeinde sein, in der sich die Gemeinde zur Beistellung und Erhaltung der Räumlichkeiten samt Inventar verpflichtete.
- c) Dem o. ö. Landtag wurde der Antrag der Abgeordneten Freyschlag, Dr. Grüner, F. Reisinger und Genossen vom 4. Mai 1976 be-

treffend ein O. ö. Musikschulförderungs-gesetz, Beilage 148/1976 zum kurzschriftlichen Bericht des o. ö. Landtages, XXI. Gesetzgebungsperiode, vorgelegt.

Dieser Initiativantrag sieht die Beibehaltung der Trägerschaft der Gemeinden für ihre Musikschulen und die Förderung durch einen Landesbeitrag zum Personalaufwand sowie die zentrale Überwachung und Koordinierung der Musikschulen durch einen Fachbeirat vor.

- d) Dem o. ö. Landtag wurde die Vorlage der Landesregierung vom 17. Mai 1976 betreffend ein O. ö. Landesmusikschulgesetz, Beilage 153/1976 zum kurzschriftlichen Bericht des o. ö. Landtages, XXI. Gesetzgebungsperiode, vorgelegt.

Diese Regierungsvorlage entspricht dem mit Schreiben vom 26. März 1976 zur Begutachtung versendeten Entwurf.

- e) Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport hat mit Beschluß vom 9. Juni 1976 einen Unterausschuß zur gemeinsamen Beratung der Beilagen 148/1976 und 153/1976 eingesetzt.

Der Unterausschuß hat sich im Laufe seiner Beratungen anlässlich einer Studienfahrt am 28. und 29. September 1976 über die Verhältnisse in der Steiermark (Förderung der Musikschulen der Gemeinden durch das Land) und in Kärnten (Führung der Musikschulen durch das Land und Beistellung der Räume und des Inventars durch die Gemeinden) unterrichtet.

Der Unterausschuß hat seine Beratungen am 22. März 1977 abgeschlossen.

4. Der nunmehr vorliegende Gesetzesvorschlag übernimmt die Grundgedanken sowohl der Regierungsvorlage als auch des Initiativantrages in zwei getrennten Abschnitten (I. und II. Abschnitt). Beide Modelle sollen künftig möglich sein:

die Führung von Musikschulen durch das Land ebenso wie die Förderung von Musikschulen der Gemeinden durch das Land.

Als gemeinsame Klammer sind im III. Abschnitt die Errichtung eines Musikschulbeirates und die Erlassung eines O. ö. Musikschulplanes — als Raumordnungsprogramm für diesen Sachbereich — vorgesehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

I. Abschnitt (O. ö. Landesmusikschulwerk)

Zu § 1:

Durch die Bestimmung des **Abs. 1** wird das O. ö. Landesmusikschulwerk von Gesetzes wegen errichtet.

Am Bestehen und an der Qualität einer Musikschule ist ein eminentes Interesse der örtlichen

Gemeinschaft gegeben. Es ist daher sachgerecht, ein Zusammenwirken des Landes Oberösterreich mit den Sitzgemeinden vorzusehen. Die nähere Regelung für dieses Zusammenwirken enthält § 5.

Abs. 2 legt die Zielsetzung des O. ö. Landesmusikschulwerkes fest. Es ist dies zum Unterschied von den musikalischen Lehreinrichtungen höherer Ordnung (Konservatorien und Musikhochschulen) im wesentlichen die musikalische Grundausbildung und Laien-Fortbildung.

Zu § 2:

Abs. 1 bestimmt, daß das O. ö. Landesmusikschulwerk keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, sondern in der Trägerschaft des Landes Oberösterreich steht.

Das O. ö. Landesmusikschulwerk gliedert sich in die Landesmusikschulen. Diese sollen unter Beachtung auf den O. ö. Musikschulplan (s. § 14) in Orten mit einem hierfür ausreichend großen Einzugsbereich bestehen. Zusätzlich können in anderen Orten Zweigstellen geführt werden, die jeweils einer Landesmusikschule eingegliedert sind.

Die Aufgaben, die sich aus der Führung des O. ö. Landesmusikschulwerkes ergeben, werden vom Amt der Landesregierung besorgt. Der im Amt der Landesregierung mit der Leitung des O. ö. Landesmusikschulwerkes betraute Bedienstete führt die Funktionsbezeichnung „Direktor des O. ö. Landesmusikschulwerkes“ (**Abs. 2**).

Dem Direktor können Fachgruppenleiter zur Seite gestellt werden (s. § 7).

Die örtliche Leitung der Landesmusikschulen (**Abs. 3**) obliegt deren Leitern. Sie haben neben ihrer eigenen Lehrtätigkeit insbesondere den Unterrichtsbetrieb laufend zu überwachen und für die Erstellung und Einhaltung der Stundenpläne zu sorgen.

Das Schulgeld (**Abs. 5**) ist von der Landesregierung nicht etwa durch Verordnung festzusetzen, sondern durch einen Beschluß, der als privatrechtlicher Akt zu qualifizieren ist.

Unerlässlich für das im § 1 Abs. 2 verankerte Ziel, breiten Kreisen der Bevölkerung eine musikalische Ausbildung zu ermöglichen, ist die Festsetzung des Schulgeldes in einheitlicher Höhe für gleichartige Leistungen.

Zu § 3:

Es wäre in der Praxis nicht durchführbar, vorzuschreiben, daß die im **Abs. 1** angeführten Aufgaben in ihrer Gesamtheit und in allen Fächern von jeder Landesmusikschule betreut werden. Die Auswahl wird sich nach dem örtlichen Bedarf und den personellen und finanziellen Möglichkeiten zu richten haben.

Abs. 2 ist im Sinne möglicher Breitenwirkung für das kulturelle Leben im lokalen Bereich zu verstehen.

Zu § 4:

Die Stellung der Lehrpersonen an den Landesmusikschulen ergibt sich aus den für Landesbedienstete geltenden dienstrechtlichen Vorschriften bzw. den allenfalls durch Abschluß eines Vertrages zwischen dem Land Oberösterreich und einer Lehrperson zur Anwendung gelangenden vertragsrechtlichen Bestimmungen. Es wird anzustreben sein, daß — nach einer angemessenen Übergangszeit — alle Lehrpersonen eine abgeschlossene musikalische Ausbildung an einer musikalischen Lehrereinrichtung höherer Ordnung aufweisen. In Betracht kommen etwa die sogenannten Seminare B oder C am Bruckner-Konservatorium in Linz (Lehrbefähigung für ein Instrumentalfach bzw. Lehrbefähigung für musikalische Volks- und Jugendbildung).

Zu § 5:

Die Bestimmungen über die Mitwirkung der Gemeinden bei der Tragung des Sachaufwandes für die Landesmusikschulen (**Abs. 2**) sind in der besonderen Nahebeziehung der Gemeinden zu den Musikschulen begründet. Es soll damit auch ein kostensparender Betrieb erreicht werden. Dem Land Oberösterreich würde nämlich ein unverhältnismäßig hoher Aufwand erwachsen, wenn es diese dislozierten Räumlichkeiten durch eigene Organe in ausreichender Weise überwachen, instandhalten und warten müßte.

Eine besondere Erleichterung bringt **Abs. 3** für die Gemeinden mit dem Instrumentenzuschuß in der Höhe von 55% der Kauf- bzw. sonstigen Beschaffungskosten.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Land und der Gemeinde des Sitzes der Landesmusikschule sind gemäß **Abs. 4** in einem privatrechtlichen Vertrag zu regeln. Auch dort, wo an Stelle einer bereits bestehenden Gemeindemusikschule eine Landesmusikschule eingerichtet werden soll, liegt rechtlich die Errichtung und nicht etwa die Übernahme einer Musikschule vor.

Zu § 6:

Das Statut des O. ö. Landesmusikschulwerkes wird nicht als Verordnung erlassen werden, sondern als privatrechtlicher Akt der Landesregierung im Namen des Landes als des Trägers des O. ö. Landesmusikschulwerkes.

Im Statut sollen nähere Bestimmungen über die Aufgabenstellung und Organisation des O. ö. Landesmusikschulwerkes (**lit. a**) sowie über den Unterrichtsbetrieb an den Landesmusikschulen (**lit. b**) enthalten sein. Ausgenommen müssen aus verfassungsrechtlichen Gründen nur die Angelegenheiten der Organisation des Amtes der Landesregierung bleiben.

Zu § 7:

Dem Direktor des O. ö. Landesmusikschulwerkes (s. § 2 Abs. 2) können Fachgruppenleiter zur Seite gestellt werden. Diese sollen ihn bei der Überwachung der Musikschulen in fachlicher

Hinsicht unterstützen. Während sich die fachliche Überwachung der Landesmusikschulen rechtlich aus der allgemeinen Leitungsaufgabe der Landesregierung ergibt, ist die fachliche Überwachung von Gemeindemusikschulen als Überprüfung der Einhaltung privatrechtlich vereinbarter Förderungsbedingungen zu verstehen.

Neben dieser Überwachungstätigkeit ist eine weitere Aufgabe der Fachgruppenleiter die Unterstützung des Direktors des O. ö. Landesmusikschulwerkes bei sonstigen fachlichen (nicht administrativen) Tätigkeiten, zum Beispiel bei Maßnahmen der Fortbildung oder bei der Herausgabe von Publikationen.

Die Fachgruppenleiter sind ebenso wie der Direktor des O. ö. Landesmusikschulwerkes aus dem Kreis der fachlich entsprechend befähigten Personen zu bestellen.

II. Abschnitt (Förderung von Musikschulen der Gemeinden)**Zu § 8:**

Gegenstand der Förderung durch das Land ist der Betrieb von Musikschulen der Gemeinden (**Abs. 1**).

Die allgemeinen Voraussetzungen der Förderung sind ebenfalls im **Abs. 1** aufgezählt (lit. a bis c). **Abs. 2** soll eine dem Sparsamkeitsgebot zuwiderlaufende Konkurrenzgründung nach Möglichkeit hintanhaltend.

Gemäß **Abs. 3** erstreckt sich die Förderung auch auf den Betrieb von Zweigstellen von (Gemeinde-)Musikschulen. Zweigstellen können sowohl in derselben Gemeinde wie die Musikschule als auch in einer anderen — benachbarten — Gemeinde liegen.

Zu § 9:

Weitere Voraussetzung der Förderung ist, daß die Gemeinde in der gemäß § 11 abzuschließenden Förderungsvereinbarung die Verpflichtungen gemäß Z. 1 bis 9 auf sich nimmt. Diese indirekte Vereinheitlichung des Betriebes von Musikschulen der Gemeinden und die Abstimmung mit dem Betrieb der Landesmusikschulen liegt im Interesse der Schüler wie auch der Lehrpersonen.

Zu § 10:

Die Förderung seitens des Landes besteht in einem Personalkostenzuschuß von 55% und einem Instrumentenzuschuß von 55% (**Abs. 1**).

Der Instrumentenzuschuß (**Abs. 1 Z. 2**) ist an die gleichen Voraussetzungen geknüpft wie der Personalkostenzuschuß bei Landesmusikschulen gemäß § 5 Abs. 3.

Grundlage der Berechnung des Personalkostenzuschusses (**Abs. 1 Z. 1**) ist der konkrete Personalaufwand der Gemeinde für die Lehrpersonen

an ihrer Musikschule einschließlich des Leiters. Die nähere Regelung enthält **Abs. 2**. Dabei ist in Z. 2 insbesondere auf Personen Bedacht zu nehmen, die nur fallweise — etwa auf Grund eines Werkvertrages — an der Musikschule unterrichten. Die Z. 3 und 4 berücksichtigen die vor allem vom Standpunkt der Förderung des Unterrichts in seltenen Instrumenten zu befürwortende Möglichkeit der wechselseitigen Zurverfügungstellung von Lehrpersonen, bei der selbstverständlich dienstrechtliche Vorschriften unberührt bleiben.

Die **Abs. 3 und 4** enthalten die näheren Regelungen über die Vorgangsweise bei den Anträgen der Gemeinde auf Förderung. Dabei ist auf eine möglichst einfache Abwicklung zu achten. Die für den Personalkostenzuschuß vorgesehene Regelung ermöglicht die Abwicklung in einer jährlichen Gesamtabrechnung; eine Akontierung mit späterer Abrechnung wird aus Gründen der Arbeitersparung vermieden.

Zu § 11:

Abs. 1 schafft einen Anspruch der Gemeinde auf Förderung.

Abs. 2 betont den privatrechtlichen Charakter des Förderungsverhältnisses zwischen dem Land und der Gemeinde.

Zu § 12:

Liegen die Voraussetzungen für die Förderung nicht mehr vor, so ist die Förderung einzustellen (**Abs. 1**).

Abs. 2 läßt der Gemeinde die Möglichkeit offen, einer angekündigten Einstellung der Förderung dadurch zu entgehen, daß sie ihre vertraglichen Verpflichtungen innerhalb der gesetzten Nachfrist erfüllt.

III. Abschnitt (Gemeinsame Bestimmungen)

Zu § 13:

Der Musikschulbeirat hat Aufgaben, die für die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes von entscheidender Bedeutung sind. **Abs. 2** zählt taxativ die grundsätzlichen Fragen auf, die der Musikschulbeirat in Form der Beratung und allfälligen Stellungnahme zu behandeln hat.

Die **Abs. 3 bis 7** regeln die Zusammensetzung des Musikschulbeirates. Die sechs Mitglieder mit beschließender Stimme sollen das jeweilige Kräfteverhältnis im Landtag widerspiegeln. Als Mitglieder mit beratender Stimme sind auf jeden Fall die im **Abs. 4** angeführten fachkundigen Personen beizuziehen; darüber hinaus kommen nach Maßgabe der Beratungsgegenstände noch

die Leiter der im **Abs. 5** genannten Einrichtungen sowie allfällige weitere fachkundige Personen (**Abs. 6**) in Betracht.

Die **Abs. 8 und 9** enthalten Geschäftsordnungsbestimmungen.

Zu § 14:

Die Planung der Versorgung der Bevölkerung des Landes mit Leistungen von Musikschulen ist eine raumbedeutsame Maßnahme im Sinne des § 3 **Abs. 2** des Raumordnungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1972. Bei dieser Fachplanung ist daher auf die Raumordnungsgrundsätze Bedacht zu nehmen. § 9 **Abs. 3** O. ö. ROG. sieht außer dem Landesraumordnungsprogramm und regionalen Raumordnungsprogrammen auch Raumordnungsprogramme für Sachbereiche vor. Diese sind in Durchführung der Raumordnungsgrundsätze (s. §§ 2 und 3 O. ö. ROG.) sowie der Aufgaben der überörtlichen Raumordnung (§ 6 Z. 2 O. ö. ROG.) durch Verordnung der Landesregierung aufzustellen. Dieser durch Verordnung zu erstellende Fachplan soll die Bezeichnung „O. ö. Musikschulplan“ erhalten (**Abs. 1**).

Abs. 2 stellt klar, daß ein Raumordnungsprogramm nicht losgelöst von allen tatsächlichen Gegebenheiten erstellt werden kann.

Abs. 3 entspricht den Bestimmungen des O. ö. ROG. über die Verpflichtung der Gebietskörperschaften, bei ihren raumbedeutsamen Maßnahmen auf die Raumordnungsprogramme Bedacht zu nehmen (§ 12 in Verbindung mit § 3 leg. cit.).

Die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz für die Regelung des § 14 gründet sich auf Art. 15 **Abs. 1** B-VG. 1929.

Zu § 15:

Hier ist die Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde im Sinne des Art. 118 **Abs. 2** zweiter Satz B-VG. 1929 vorgesehen.

Zu § 16:

Diese Übergangsbestimmung ist im Interesse der reibungslosen Weiterführung des Betriebes an Musikschulen und auch aus sozialen Gründen erforderlich. Auf die Erläuterungen zu § 4 ist zu verweisen.

Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über die Landesmusikschulen und die Förderung von Musikschulen der Gemeinden in Oberösterreich (O. ö. Musikschulgesetz) beschließen.

Linz, am 18. April 1977

Buchinger
Obmann

Steinmayr
Berichterstatter

G e s e t z

vom

über die Landesmusikschulen und die Förderung von Musikschulen der Gemeinden in Oberösterreich (O. ö. Musikschulgesetz)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

O. ö. Landesmusikschulwerk

§ 1

Allgemeines

(1) Das Land Oberösterreich errichtet und betreibt das O. ö. Landesmusikschulwerk gemäß den folgenden Bestimmungen unter Beachtung allfälliger sonstiger landesgesetzlicher oder bundesgesetzlicher Bestimmungen.

(2) Ziel des O. ö. Landesmusikschulwerkes ist es, breiten Kreisen der Bevölkerung eine musikalische Ausbildung zu ermöglichen, besonders Begabte auf den Besuch musikalischer Lehreinrichtungen höherer Stufe vorzubereiten und das Gemeinschaftsmusizieren zu fördern.

§ 2

Organisation

(1) Das O. ö. Landesmusikschulwerk ist eine Einrichtung des Landes Oberösterreich ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Das O. ö. Landesmusikschulwerk gliedert sich in die Landesmusikschulen. Diese sind in Orten zu errichten, die einen ausreichend großen Einzugsbereich aufweisen, soweit unter Bedachtnahme auf den O. ö. Musikschulplan (§ 14) ein Bedarf nach der Errichtung einer Musikschule besteht. Unter sinngemäß gleichen Voraussetzungen sind im Bereich von Landesmusikschulen Zweigstellen zu errichten.

(2) Der im Amt der Landesregierung mit der Leitung des O. ö. Landesmusikschulwerkes betraute fachlich befähigte Bedienstete führt die Funktionsbezeichnung „Direktor des O. ö. Landesmusikschulwerkes“. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere auch die Koordinierung und Überwachung der Landesmusikschulen in fachlicher Hinsicht sowie Maßnahmen hinsichtlich der Fortbildung der Lehrpersonen und der Begabtenförderung.

(3) Die Leitung des örtlichen Unterrichtsbetriebes an einer Landesmusikschule einschließlich des Unterrichtsbetriebes an Zweigstellen obliegt einem dafür geeigneten und zum Leiter bestellten Lehrer. Die Vertretung des Leiters ist im Statut (§ 6) zu regeln.

(4) Der Leiter einer Landesmusikschule hat dem Direktor des O. ö. Landesmusikschulwerkes in regelmäßigen Abständen die zur Gewährleistung der Leitungsaufgaben des Direktors erforderlichen Berichte über die Tätigkeit der Landesmusikschule zu erstatten.

(5) Als Entgelt für die Ausbildung ist ein angemessener Beitrag zu den Kosten der Landesmusikschulen einzuheben (Schulgeld). Das Schulgeld fließt dem Land Oberösterreich zu. Es ist für gleichartige Leistungen in einheitlicher Höhe von der Landesregierung festzusetzen. Es kann in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 3

Aufgaben

(1) Als Aufgaben der Landesmusikschulen kommen in Betracht:

- a) Instrumentalunterricht (Einzelspiel, Gemeinschaftsmusizieren einschließlich Orchesterübungen);
- b) Gesangunterricht unter besonderer Berücksichtigung des Chorgesanges;
- c) der erforderliche musiktheoretische Unterricht;
- d) Sprecherziehung, dramatische Übungen, musikalisch-rhythmische Ausbildung.

(2) Die Landesmusikschulen stehen jedermann, der die entsprechende Eignung aufweist, vorzugsweise der Jugend, offen. Voraussetzung für die Aufnahme ist, daß die räumlichen und personellen Verhältnisse an der Landesmusikschule die Aufnahme zulassen.

§ 4

Lehrpersonen

Die Lehrer an Landesmusikschulen stehen in einem Vertragsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich. Sie müssen die für den Unterricht in ihrem Fach erforderliche fachliche Befähigung besitzen. Sie können im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung zur Tätigkeit auch an mehreren Landesmusikschulen herangezogen werden.

§ 5

Kostentragung; Mitwirkung der Gemeinden

(1) Das Land Oberösterreich trägt den Sach- und Personalaufwand für die Errichtung und den Betrieb der Landesmusikschulen, soweit nicht in den Abs. 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitwirkung der Gemeinden besteht in der Beistellung der für den Betrieb der Landesmusikschule erforderlichen und geeigneten Räume samt Inventar und in deren Instandhaltung, Reinigung, Beheizung und Beleuchtung. Zum Inventar gehören auch die Instrumente und Unterrichtsbehelfe, von denen nicht erwartet werden kann, daß sie von den Schülern beigestellt werden, in einer Anzahl und Beschaffenheit, die für die Unterrichtserteilung notwendig ist.

(3) Für zum Inventar (Abs. 2) gehörende Instrumente, die nach dem Abschluß eines Vertrages gemäß Abs. 4 von der Gemeinde gekauft oder in anderer Weise beschafft werden, erhält die Gemeinde einen Instrumentenzuschuß des Landes in der Höhe von 55 v. H. der Kauf- bzw. sonstigen Beschaffungskosten, sofern der Musikschulbeirat (§ 13) die Frage, ob die Beschaffung für die Unterrichtserteilung notwendig ist, positiv beurteilt hat.

(4) Voraussetzung für die Errichtung einer Landesmusikschule ist der Abschluß eines Vertrages zwischen dem Land Oberösterreich und der Gemeinde des Sitzes, in dem sich die Gemeinde zur Mitwirkung nach Abs. 2 sowie zur Tragung des Aufwandes hierfür und das Land zur Leistung des Instrumentenzuschusses nach Abs. 3 verpflichtet.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für eine Zweigstelle einer Landesmusikschule sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Gemeinde des Sitzes der Zweigstelle die Mitwirkung gemäß Abs. 2 zukommt.

§ 6

Statut

Die Landesregierung hat ein Statut des O. ö. Landesmusikschulwerkes zu erlassen. Im Statut sind jedenfalls zu regeln:

- a) nähere Bestimmungen über die Aufgaben und die Organisation des O. ö. Landesmusikschulwerkes, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Organisation des Amtes der Landesregierung handelt;
- b) nähere Bestimmungen über den Unterrichtsbetrieb an den Landesmusikschulen, insbesondere über Lehrpläne und Studienpläne, Unterrichtsdauer und Unterrichtszeit, Prüfungsarten und Prüfungsordnung sowie allfällige Unterrichtsversuche.

§ 7

Fachgruppenleiter

Die von den Landesmusikschulen und von den nach diesem Gesetz (§§ 8 ff.) geförderten Musikschulen der Gemeinden betreuten Fachgebiete kann die Landesregierung zu Fachgruppen zusammenfassen und nach Bedarf fachlich befähigten Personen als Fachgruppenleitern zuteilen. Der Tätigkeitsbereich der Fachgruppenleiter erstreckt sich auf die Überwachung der Landesmusikschulen und der nach diesem Gesetz geförderten Musikschulen der Gemeinden in fachlicher Hinsicht und die sonstige Betreuung gemeinsamer Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Direktor des O. ö. Landesmusikschulwerkes. Bundesgesetzliche Vorschriften über die Überwachung der Musikschulen werden hiedurch nicht berührt.

II. Abschnitt

Förderung von Musikschulen der Gemeinden

§ 8

Gegenstand und allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung nach diesem Ab-

schnitt ist der Betrieb von Musikschulen, deren Träger oberösterreichische Gemeinden sind und die

- a) den Bedingungen des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, entsprechen,
- b) Aufgaben gemäß § 3 erfüllen sowie
- c) im O. ö. Musikschulplan (§ 14) vorgesehen sind.

(2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine Musikschule in einer Gemeinde errichtet wird, in deren Gebiet bereits eine Landesmusikschule besteht.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Zweigstellen von Musikschulen.

§ 9

Verpflichtungen der Gemeinde

Die Gewährung der Förderung ist neben den Voraussetzungen des § 8 davon abhängig, daß sich die Gemeinde hinsichtlich ihrer Musikschule zu folgendem verpflichtet:

1. Es werden nur Lehrpersonen beschäftigt, die die für den Unterricht in ihrem Fach erforderliche fachliche Befähigung besitzen. Die jeweilige dienst(vertrags)rechtliche Einstufung wird entsprechend der Praxis bei Lehrpersonen an Landesmusikschulen vorgenommen.
2. Dem Musikschulbeirat (§ 13) wird vor der Anstellung von Lehrpersonen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Den Lehrpersonen wird die Teilnahme an den vom O. ö. Landesmusikschulwerk abgehaltenen einschlägigen Veranstaltungen der Lehrerfortbildung ermöglicht.
4. Schüler aus anderen Gemeinden werden zu den gleichen Bedingungen aufgenommen wie Schüler der Sitzgemeinde, wobei § 3 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist.
5. Die Gemeinde hebt ein Schulgeld in gleicher Höhe wie das gemäß § 2 Abs. 5 festgesetzte Schulgeld ein.
6. Der Unterrichtsbetrieb wird entsprechend den für Landesmusikschulen festgesetzten Bestimmungen und Richtlinien gestaltet.
7. Der Landesregierung wird in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 4 über die Tätigkeit der Musikschule berichtet.
8. Der Landesregierung wird das Recht eingeräumt, sich durch Organe an Ort und Stelle von der Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinde zu überzeugen.
9. Zur Frage, ob die Beschaffung eines Instruments für die Unterrichtserteilung notwendig ist (§ 10 Abs. 1 Z. 2), wird eine Stellungnahme des Musikschulbeirates eingeholt.

§ 10

Inhalt der Förderung

(1) Die Förderung besteht aus folgenden Leistungen des Landes:

1. einem Personalkostenzuschuß in der Höhe von 55 v. H. des Personalaufwandes für die an einer Musikschule auf einem Aufgabengebiet im Sinne des § 3 tätigen Lehrpersonen einschließlich des Leiters;
2. einem Instrumentenzuschuß in der Höhe von 55 v. H. des Aufwandes für den Ankauf oder die sonstige Beschaffung von Instrumenten, die zum Inventar gehören und deren Beschaffung für die Unterrichtserteilung notwendig ist (§ 5 Abs. 2), sofern die Beschaffung nach dem Abschluß der Vereinbarung gemäß § 11 erfolgt.

(2) Für die Ermittlung des Personalaufwandes im Sinne des Abs. 1 Z. 1 gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Personalaufwand ist die Summe der gesetzlichen
 - a) Monatsentgelte,
 - b) Sonderzahlungen,
 - c) Zulagen,
 - d) Vergütungen für Mehrdienstleistungen,
 - e) Wohnungsbeihilfen und
 - f) Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.
2. Sofern die Tätigkeit einer Lehrperson auf einer privatrechtlichen Vereinbarung beruht, für die die Höhe des Entgeltes nicht gesetzlich geregelt ist, ist ein angemessenes Entgelt soweit zum Personalaufwand zu zählen, als es den unter sinngemäßer Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen im Sinne der Z. 1 für eine vergleichbare Tätigkeit zu errechnenden Betrag nicht übersteigt.
3. Sofern eine Gemeinde dem Land für eine Landesmusikschule oder einer Gemeinde für eine nach diesem Gesetz geförderte Musikschule eine Lehrperson zur Verfügung stellt und hierfür einen finanziellen Ausgleich erhält, ist dieser Ausgleichsbetrag vom Personalaufwand jener Gemeinde abzuziehen, die den Ausgleich erhält.
4. Sofern eine Gemeinde für ihre nach diesem Gesetz geförderte Musikschule vom Land oder von einer Gemeinde, deren Musikschule nach diesem Gesetz gefördert wird, eine Lehrperson zur Verfügung gestellt erhält und hierfür einen finanziellen Ausgleich leistet, ist dieser Ausgleichsbetrag dem Personalaufwand jener Gemeinde zuzuzählen, die den Ausgleich leistet.
5. Für ein Kalenderjahr, in das der Abschluß einer Vereinbarung gemäß § 11 fällt, ist Grundlage der Ermittlung des Personalaufwandes der nach dem Wirksamwerden der Vereinbarung anfallende Personalaufwand.

(3) Der Personalkostenzuschuß für ein Kalenderjahr ist jeweils zum 1. Februar des folgenden Kalenderjahres anhand der Abrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr bei der Landesregierung zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Ermittlung des Zuschusses erforderlichen Nachweise anzu-

schließen. Der Personalzuschuß ist an dem auf den Antrag folgenden 1. April fällig.

(4) Der Instrumentenzuschuß (Abs. 1 Z. 2) ist bei der Landesregierung bis spätestens 1. September — im Falle, daß eine Vereinbarung gemäß § 11 nach dem 1. September abgeschlossen wird, bis spätestens 31. Dezember — des der beabsichtigten Beschaffung vorangehenden Kalenderjahres zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Ermittlung des Zuschusses erforderlichen Nachweise sowie die Stellungnahme des Musikschulbeirates (§ 9 Z. 9) anzuschließen. Der Instrumentenzuschuß ist einen Monat nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gemeinde der Landesregierung den Nachweis über die erfolgte Zahlung der Beschaffungskosten vorlegt.

§ 11

Förderungsvereinbarung

(1) Die Förderung gemäß § 10 wird auf Antrag gewährt. Auf die Gewährung hat die Gemeinde bei Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Gesetz und unbeschadet des § 12 einen Anspruch.

(2) Alle für die Gewährung und die Einstellung der Förderung maßgebenden Bedingungen nach diesem Gesetz sind in die Förderungsvereinbarung zwischen dem Land und der Gemeinde aufzunehmen.

§ 12

Einstellung der Förderung

(1) Die Förderung ist einzustellen, sobald

- a) die Voraussetzungen gemäß § 8 nicht mehr gegeben sind oder
- b) die Gemeinde eine Verpflichtung gemäß § 9 nicht erfüllt.

(2) Die Förderung darf aus den Gründen des Abs. 1 lit. b nur eingestellt werden, wenn die Gemeinde einer unter Setzung einer angemessenen Frist gestellten Aufforderung seitens des Landes nicht nachgekommen ist.

III. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 13

Musikschulbeirat

(1) Zur Beratung und Stellungnahme in grundsätzlichen Angelegenheiten des Musikschulwesens im Sinne dieses Gesetzes wird beim Amt der Landesregierung der Musikschulbeirat eingerichtet.

(2) Grundsätzliche Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) die Bestellung des Direktors (§ 2 Abs. 2);
- b) die Höhe des Schulgeldes (§ 2 Abs. 5);
- c) Richtlinien für die Anstellung und Einstufung der Lehrpersonen;
- d) die Anstellung von Lehrpersonen (§ 4, § 9 Z. 2);

- e) die Frage, ob die Beschaffung bestimmter Instrumente für die Unterrichtserteilung notwendig ist (§ 5 Abs. 3, § 9 Z. 9);
- f) die Zusammenfassung von Fachgebieten zu Fachgruppen und deren Zuteilung an Fachgruppenleiter (§ 7);
- g) der Abschluß einer Förderungsvereinbarung (§ 11);
- h) die Einstellung einer Förderung (§ 12);
- i) der O. ö. Musikschulplan (§ 14).

(3) Dem Musikschulbeirat gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:

- a) als Vorsitzender jenes Mitglied der Landesregierung, in dessen Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Musikschulwesens im Sinne dieses Gesetzes fallen;
- b) fünf weitere von der Landesregierung jeweils für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellte Mitglieder, die zum Oberösterreichischen Landtag aktiv wahlberechtigt sein müssen.

Bei der Bestellung der Mitglieder gemäß lit. b hat die Landesregierung darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zusammensetzung der sechs Mitglieder gemäß lit. a und b dem Kräfteverhältnis der politischen Parteien im Landtag mit der Maßgabe entspricht, daß auf jeden Klub (§ 3 der Landtagsgeschäftsordnung, LGBL. Nr. 74/1973) wenigstens ein Mitglied zu entfallen hat.

(4) Dem Musikschulbeirat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:

- a) der Leiter der mit der Bearbeitung der Angelegenheiten des Musikschulwesens im Sinne dieses Gesetzes betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung;
- b) der Leiter der mit der Bearbeitung der Personalangelegenheiten des Landes betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung;
- c) der Direktor des O. ö. Landesmusikschulwerkes;
- d) die Fachgruppenleiter (§ 7);
- e) ein Leiter einer Landesmusikschule, der von der Landesregierung dazu bestimmt wird;
- f) der Leiter der nach der Schülerzahl größten geförderten Musikschule einer Gemeinde.

(5) Den Beratungen des Musikschulbeirates sind der Direktor des Bruckner-Konservatoriums des Landes Oberösterreich und der Leiter des Landesinstitutes für Volksbildung und Heimatpflege in Oberösterreich beizuziehen, soweit eine Abstimmung mit den Angelegenheiten der musikalischen Ausbildung höherer Ordnung bzw. den musikalischen Angelegenheiten des Volksbildungswesens notwendig erscheint.

(6) Nach Maßgabe der zur Beratung stehenden Angelegenheiten kann der Musikschulbeirat weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme beiziehen.

(7) Für jedes Mitglied gemäß Abs. 3 lit. b ist in gleicher Weise für den Verhinderungsfall ein Ersatzmitglied zu bestellen. Im übrigen richtet sich die Vertretung der Mitglieder nach der Vertretung im Amt.

(8) Der Vorsitzende hat den Musikschulbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Darüber hinaus hat der Vorsitzende den Musikschulbeirat auf Verlangen jedes Mitgliedes gemäß Abs. 3 lit. b so zeitgerecht einzuberufen, daß der Musikschulbeirat spätestens zwei Wochen nach Eintreffen dieses Verlangens zusammentreten kann.

(9) Der Musikschulbeirat ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden wenigstens vier Mitglieder gemäß Abs. 3 bzw. deren Vertreter (Abs. 7) anwesend sind. Der Musikschulbeirat faßt seine Beschlüsse mit der unbedingten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Landesregierung kann nähere Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Musikschulbeirates erlassen.

§ 14

O. ö. Musikschulplan

(1) Die Landesregierung hat über die geeignetste Form der Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen von Musikschulen eine Fachplanung durch ein Raumordnungsprogramm für diesen Sachbereich im Sinne des § 9 Abs. 3 des O. ö. Raumordnungsgesetzes, LGBI. Nr. 18/1972, zu erstellen (O. ö. Musikschulplan).

(2) Bei der Erstellung des O. ö. Musikschulplanes ist das Vorhandensein bestehender Musikschulen zu berücksichtigen.

(3) Eine Weiterentwicklung des Musikschulwesens in Richtung auf die Erfüllung des O. ö. Musikschulplanes ist anzustreben.

§ 15

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Aufgaben, die Gemeinden nach diesem Gesetz zukommen, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 16

Übergangsbestimmung

Für die Weiterverwendung von Lehrpersonen (einschließlich von Leitern), die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an einer Musikschule in Oberösterreich tätig waren und diese Tätigkeit zumindest seit 1. März 1977 ausgeübt haben, ist ein besonderer Nachweis der Voraussetzung gemäß § 4 zweiter Satz bzw. § 9 Z. 1 erster Satz nicht erforderlich.